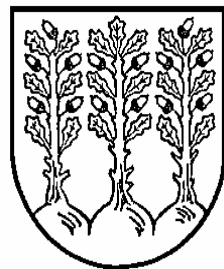


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda

Jahrgang 2007

Mittwoch, den 09.05.2007

Nummer 522

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen	
Polizeiverordnung der Stadt Hoyerswerda	1
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	6
Öffentliche Bekanntmachung – Weitergabe von Einwohnerdaten über das Internet	6
Bekanntmachung Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“	7
Bekanntmachung über die Einberufung einer öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes „Elstertal“	7
Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Vermessungsamtes Kamenz	8
Informationen	
Tag der offenen Tür im Einwohner-, Straßenverkehrs- und Standesamt	8
Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2007	8
Verkehrserziehung an Grundschulen	9
SACHSEN ASSE 2007 gesucht	9
9. Sächsischer Verkehrssicherheitstag	10
Familienurlaub im „Querxenland“	11

Polizeiverordnung der Stadt Hoyerswerda

Auf Grund der §§ 1, 9 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466), geänd. durch Art. 8 G z. Neufassung d. SächsDSG u. z. Änd. and. G v. 25.8.2003 (GVBl. S. 330), durch Art. 1 3.ÄndG v. 4.5.2004 (GVBl. S. 147) u. durch Art. 45 SächsVwModG v. 5.5.2004 (GVBl. S. 148) wird durch den Beschluss des Stadtrates vom 27.03.2007 verordnet.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abspritzen und Abwaschen von Fahrzeugen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Lärm durch Tiere
- § 6 Fütterungsverbot von Katzen und Tauben
- § 7 Benutzung von Wertstoffcontainern
- § 8 Verbotenes Verhalten
- § 9 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen sowie der Kinderspielplätze

- § 10 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen

Anbringen von Hausnummern

- § 11 Hausnummern

Schlussbestimmungen

- § 12 Zulassung von Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 15 Inkrafttreten

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Hoyerswerda.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn mit einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege und die den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege, insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und sich in städtischem Eigentum befinden. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze unabhängig von den Eigentumsverhältnissen sowie Sportanlagen.

§ 3 Abspritzen und Abwaschen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen ist nur mit klarem Wasser gestattet. Reinigungsvorgänge, bei denen Motoröl oder andere nicht biologisch abbaubare Chemikalien in das Grundwasser, das Erdreich oder die Luft gelangen können, sind außerhalb der dafür vorgesehenen und genehmigten Plätze nicht gestattet.

- (3) Das Waschen von Fahrzeugen ist verboten, wenn es dadurch zu einer Glättebildung auf öffentlichen Straßen oder Gehwegen kommen kann.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Das Halten oder der dauerhafte Besitz von Raubtieren, Tieren giftiger Arten, Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Dieses gilt nicht für Tiere, die für gewerbliche Zwecke in landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden oder zur Jagd genutzt oder ausgebildet werden sowie für Hunde, Katzen und marderartige Raubtiere.
- (3) Es ist verboten Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf oder auf sonstige Art wirksam auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen zu lassen.
- (4) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen im Sinne des § 2 sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 5 Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen, Brüllen oder andere tierische Geräusche mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 6 Fütterungsverbot von Katzen und Tauben

Katzen und Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde nicht gefüttert werden.

§ 7 Benutzung von Wertstoffcontainern

Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 – 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 8 Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln.

§ 9 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren

Bei vermehrtem Auftreten von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren, insbesondere bei Ratten, Mäusen etc., ist die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu informieren.

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen sowie der Kinderspielplätze

§ 10 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
 1. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen,
 2. zu nächtigen,
 3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern,
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und entsprechend gekennzeichneten Plätze zu spielen oder sportliche Übungen durchzuführen, wenn dadurch andere erheblich gestört oder belästigt werden,
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand, Steine, Spielgeräte, Bänke, Schilder,

Hinweise oder andere Gegenstände und Einrichtungen zu entfernen oder abzulagern,

7. Gewässer oder Brunnen zu verunreinigen oder in ihnen zu baden, Boot zu fahren oder auf andere Weise zu benutzen,
 8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen, an außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport zu betreiben, zu reiten, zu zelten oder zu lagern,
 9. Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen. Dies gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge; eine weitere Nutzung der Parkwege etwa durch Befahren mit Rollerskate, Skateboards, Inlineskatern und ähnlichen Sport- und Spielgeräten hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.
 10. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mit zunehmen, mit Ausnahme von Blindenhunden.
- (2) Auf Kinderspielplätzen und in Sportanlagen ist es insbesondere untersagt, Abfälle, wie Kot von Tieren, Zigarettenreste und Glasscherben zu hinterlassen sowie Flaschen zu zerschlagen.

Anbringen von Hausnummern

§ 11 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag des Erstbezuges mit der von der Stadt Hoyerswerda festgesetzten Hausnummer in arabischer Ziffer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Die Polizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Schlussbestimmungen

§ 12

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Polizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Sächsisches Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abspritzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Fahrzeuge nicht ausschließlich mit klarem Wasser wäscht oder Reinigungsvorgänge von Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und genehmigten Plätze vornimmt, bei denen Motoröl oder andere nicht biologisch abbaubare Chemikalien in das Grundwasser, das Erdreich oder in die Luft gelangen können,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Fahrzeuge wäscht und es dadurch zu einer Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen und Gehwegen kommen kann oder kommt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tier oder Sachen gefährdet werden,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 die Haltung oder den dauerhaften Besitz von Raubtieren, Tieren giftiger Art, Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, der Polizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt, die nicht in Begleitung einer Person sind, die auf Zuruf oder auf sonstige Art wirksam auf das Tier einwirken kann,
 7. entgegen § 4 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde nicht an der Leine führt,
 8. entgegen § 5 Tiere so hält, dass eine dritte Person durch anhaltendes Bellen, Brüllen oder andere tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird,
 9. entgegen § 6 Katzen oder Tauben auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde füttert,
 10. entgegen § 7 Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter in der Zeit zwischen 20:00 und 06:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen einwirft,
 11. entgegen § 8 Ziffer 1 in oder auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen aufdringlich oder aggressiv bettelt, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
 12. entgegen § 8 Ziffer 2 in oder auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt.
 13. entgegen § 10 Abs. 1 in den Grün- und Erholungsanlagen
 - a) Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt, befährt oder Fahrzeuge dort abstellt,
 - b) nächtigt
 - c) außerhalb der freigegebenen Zeiten sich dort aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert
 - d) außerhalb der Kinderspielplätze und entsprechend gekennzeichneten Plätzen spielt oder sportliche Übungen durchführt, wenn andere dadurch erheblich gestört oder belästigt werden,
 - e) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht,
 - f) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand, Steine, Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise oder andere

Amtliche Bekanntmachungen

- Gegenstände und Einrichtungen entfernt oder ablagert,
- g) Gewässer oder Brunnen verunreinigt oder in ihnen badet, Boot fährt oder auf andere Weise benutzt,
 - h) Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport betreibt, reitet, zeltet oder lagert,
 - i) Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt oder Fahrzeuge dort abstellt,
 - j) Parkwege mit Inlineskatern, Rollerskates, Skateboards oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten befährt, wenn andere dadurch gefährdet oder erheblich belästigt werden,
 - k) Hunde frei umherlaufen lässt oder auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mit sich führt,

14. entgegen § 11 Abs. 1 als Hauseigentümer das Gebäude nicht spätestens an dem Tag des Bezuges mit der von der Stadt Hoyerswerda festgesetzten Hausnummer in arabischer Ziffer versehen hat,

15. entgegen § 11 Abs. 2 als Hauseigentümer sein Gebäude mit einer Hausnummer versehen hat, die von der Straße, in die das Haus einnummeriert ist, nicht gut lesbar ist oder unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern in einer Höhe von mehr als drei Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächst gelegenen Ecke anbringt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 €; bei fahrlässigen Verstößen mit bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den

abfallrechtlichen Vorschriften, dem Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, den Bestimmungen über den Lärm von Spiel- und Sportstätten, dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, der Gefahrstoffverordnung sowie der Regelung bezüglich der Nachtzeit nach § 25 Abs. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes werden hier durch nicht berührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 25.03.1997 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 28.03.2007

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Amtliche Bekanntmachungen

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 28.03.2007

Skora
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 31. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 24.04.2007 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss dem Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe der Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses 2006 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe zu übertragen.

Beschluss-Nr. 0568-I-07/360/31.

Der Stadtrat beschloss dass der Einspruch hinsichtlich der Aufnahme von Haushaltsmitteln i. H. V. 1.000 € zur Ausstattung der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Hoyerswerda abgewiesen wird.

Beschluss-Nr. 0591-I-07/361/31.

Der Stadtrat beschloss die Haushaltssatzung für das Jahr 2007.

Beschluss-Nr. 0583a-I-07/362/31.

Der Stadtrat beschloss

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB i. d. g. F. wird der Bebauungsplanes „Am Neidaer Weg“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung März 2007 bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B einschließlich Grünordnungsplan in der gleichen Fassung, entsprechend ausliegendem Exemplar, als Satzung beschlossen. Die Beschlussvorlage enthält die verkleinerte Ausfertigung des Bebauungsplanes einschließlich Grünordnungsplan als Anlage 1 und die textlichen Festsetzungen als Anlage 2.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich der Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange (Anlage 3 der Beschlussvorlage) wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung während der

Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 0580-III-07/363/31.

Der Stadtrat beschloss

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB i. d. g. F. wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Teil 1 „Gewerbegebiet Neida“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung März 2007 bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B einschließlich Maßnahmeplan zur Grünordnung, entsprechend ausliegendem Exemplar, als Satzung beschlossen. Die Beschlussvorlage enthält die verkleinerte Ausfertigung des Bebauungsplanes als Anlage 1 und die textlichen Festsetzungen einschließlich Maßnahmeplan zur Grünordnung als Anlage 2.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich der Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange (Anlage 3 der Beschlussvorlage) wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss der 2. Änderung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 0581-III-07/364/31.

Der Stadtrat beschloss

für die Baumaßnahme „Erneuerung der Straßenentwässerung in der Steinstraße“ erfolgt die Abschnittsbildung gem. § 14 Straßenbaubeitragssatzung von der Schulstraße bis zur Theodor-Storm-Straße. Die Abschnittsbildung in der Steinstraße von der Heinrich-Heine-Straße bis zur Schulstraße im Beschluss 0381-II-06/266/21. ist hinfällig und der neue Abschnitt gilt anstelle dessen.

Beschluss-Nr. 0582-III-07/365/31.

Öffentliche Bekanntmachung

Weitergabe von Einwohnerdaten über das Internet

Der Freistaat Sachsen hat die Einrichtung eines

Kommunalen Kernmelderegisters beschlossen.

Dieses soll, basierend auf den Einwohnerdaten der einzelnen Gemeinden und Städte, zum 01.10.2007 seinen Betrieb aufnehmen. Aufgabe des Kommunalen Kernmelderegisters wird u.a. die

Amtliche Bekanntmachungen

Auskunftserteilung über das Internet an Behörden und private Personen sein.

Die Einwohnermeldeämter und das Kommunale Kernmelderegister dürfen nach dem Sächsischen Meldegesetz Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften einzelner bestimmter Personen erteilen (sogenannte einfache Melderegisterauskunft). Diese Auskünfte dürfen auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.

Eine Auskunftserteilung über das Internet darf nicht erfolgen, soweit der Betroffene dieser Form

der Auskunftserteilung widersprochen hat bzw. eine Auskunftssperre besteht.

Einwohner, die eine Weitergabe ihrer Daten über das Internet nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Einwohner-/ Straßenverkehrs- und Standesamt, SG Meldewesen/ Wohngeld, Dillinger Straße 1, **bis zum 15.09.2007** schriftlich bzw. bei persönlicher Vorsprache mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Einwohner-/ Straßenverkehrs- und Standesamtes unter der Telefon- Nr.: 456354 zur Verfügung.

Bekanntmachung Jahresabschluss 2003 Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“

Der Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda gibt gemäß § 17 Abs. 4 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes bekannt, dass der Jahresabschluss 2003 am 27.02.2007 durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda festgestellt wurde (Beschluss-Nr. 0542-III-07/349/29). Die Prüfung für das Wirtschaftsjahr vom 01.09.2003 bis 31.12.2003 wurde von der „Deutschen Baurevision“ durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfer erteilen für den Jahresabschluss und den Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Sächsische Rechnungshof als überörtliche Prüfungseinrichtung hat folgende abschließenden Vermerk erteilt: „Der Sächsische Rechnungshof nimmt den Bericht des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes „Kultur und

Bildung der Stadt Hoyerswerda“ zur Kenntnis und erteilt dem Jahresabschluss für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.09.2003 bis 31.12.2003 den abschließenden Vermerk mit dem Hinweis, dass die Risiken der laufenden Geschäftstätigkeit in ein formelles Risikofrüherkennungssystem eingearbeitet werden.“

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2003 und der Lagebericht liegen an den ab dem Datum dieser Veröffentlichung folgenden sieben Tagen in der Zeit von 9 bis 16 Uhr (Freitags bis 13 Uhr) in den Räumen des Eigenbetriebes, Lausitzer Platz 4, 02977 Hoyerswerda zur Einsichtnahme aus.

Carmen Lötsch
Direktorin
Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 23. April 2007 über die Einberufung einer öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes „Elstertal“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Elstertal“ am 15.05.2007 in der Gemeindeverwaltung Elsterheide, Ratssaal, Am Anger 36 in 02979, Elsterheide OT Bergen von 15.00 – 17.30 Uhr stattfindet.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil
TOP 1: Protokollkontrolle, Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 2: Eilbeschluss 01/07, Plausibilitätsprüfung Erschließung touristische Infrastruktur Lausitzer Seenland

Kamenz, den 23.04.2007

Kockert
Vorsitzende des Zweckverbandes „Elstertal“

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Vermessungsamtes Kamenz

Das Staatliche Vermessungsamt Kamenz bleibt am

Mittwoch, dem 06.06.2007

wegen der Durchführung seiner jährlichen

Gemeinschaftsveranstaltung **geschlossen**.

Kamenz im Mai 2007

R. Zeller
Behördenleiter

Informationen

Tag der offenen Tür

Das Einwohner-, Straßenverkehrs- und Standesamt führt am

**13. Juni 2007, in der Zeit
von 9 – 12 Uhr**

einen „Tag der offenen Tür“ im Gebäude Dillinger Straße 1 sowie in den Räumlichkeiten des Standesamtes im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1 durch.

Damit gibt das Amt interessierten Bürgern die Möglichkeit, die Verwaltungsabläufe vor Ort kennen zu lernen bzw. Informationen unmittelbar von den Angestellten zu erhalten.

Haushaltsbefragung - Mikrozensus 2007

Wie in jedem Jahr werden auch 2007 im Freistaat Sachsen wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräfteerhebung durchgeführt.

Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20 000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts usw. befragt werden.

Seit 2005 findet die Befragung der ausgewählten Haushalte nicht mehr in einer festgelegten Berichtswoche Ende April statt, sondern wird gleichmäßig auf alle Monate verteilt (sog. unterjährige Erhebung). Damit können Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse schneller festgestellt werden. Insgesamt trägt der Übergang zur Unterjährigkeit der Erhebung einem zunehmenden Bedarf aus Politik, Verwaltung und Wissenschaft nach immer aktuelleren Daten adäquat Rechnung. Des Weiteren wird der Forderung der Europäischen Union nach international vergleichbaren Arbeitsmarktdaten (ILO-Erwerbslosenzahlen) entsprochen.

Die Auswahl der rund 20 000 zu befragenden Haushalte in Sachsen erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann in vier aufeinander folgenden Jahren befragt.

Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung durch die Erhebungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen.

Die Erhebungsbeauftragten des Statistischen Landesamtes können sich mit einem Sonderausweis legitimieren. Sie werden durch eine intensive Schulung auf ihre Aufgabe vorbereitet. Die Erhebungsbeauftragten sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Bei Fragen z. B. zur Auskunftspflicht oder zum Datenschutz steht beim Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen Frau Ina Helbig, Telefon 03578 33-2140, zur Verfügung.

Die Ergebnisse der Erhebungsjahre 2005 und 2006 sind im Statistischen Landesamt verfügbar und werden gegenwärtig veröffentlicht.

Informationen

Neues Freizeit-Projekt „Verkehrserziehung an Grundschulen“

Jahreshauptversammlung der Landes- verkehrswacht im Rathaussaal in Kamenz

KAMENZ (PK). Auf der Jahreshauptversammlung der Landesverkehrswacht Sachsen e.V. am 28. April im Rathaussaal Kamenz, an der auch der Bürgermeister von Kamenz, Roland Dantz, teilnahm, informierten Hartmut Ulbricht, Präsident

der Landesverkehrswacht und Staatssekretär a.D., und Geschäftsführerin Petra Pulvermüller über noch in diesem Jahr geplante Projekte im Freistaat. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit unterstützt die Arbeit der Landesverkehrswacht 2007 mit 150.000 € und stellt außerdem für das neue Projekt „Verkehrserziehung im Freizeitbereich der Grundschulen“ 100.000 € zur Verfügung. Im April, Mai, Juni, September und Oktober werden in zahlreichen der etwa 800 sächsischen Grundschulen Informationsveranstaltungen sowie ein Projekttag als Großveranstaltung durchgeführt, der z. B. Wettkämpfe mit Überprüfung des Wissensstandes sowie Seh-, Hör- und Bewegungstest beinhaltet. In einigen Jahren sollen alle Grundschulen in Sachsen in diese Veranstaltungen einbezogen sein, die in der Freizeit stattfinden. Regierungsdirektor Klaus Schütte vom Sächsischen Innenministerium informierte, dass

die Anzahl der bei Verkehrsunfällen jährlich getöteten Kinder sich von 1995 bis 2007 von 29 auf sieben rückläufig entwickelt habe. Hartmut Ulbricht würdigte die positive Entwicklung in dieser ansonsten traurigen Statistik - denn „jedes ums Leben gekommene Kind ist ein tragischer Fall“. Zugleich dankte er herzlich allen ehrenamtlichen Verkehrswächtern, betonte jedoch: „Dies ist auch Ansporn, in Verkehrserziehung und Aufklärung auf keinen Fall nachzulassen und neue Wege zu beschreiten.“ Diese Notwendigkeit wird durch weitere Fakten belegt. Beispielsweise ereignet sich alle vier Stunden ein Verkehrsunfallunfall, alle 33 Stunden einer mit Personenschaden, aller sieben Stunden verletzt sich dabei ein Kind und aller sechs Tage verliert ein junger Mensch zwischen 18 und 25 Jahre sein Leben. Deshalb wird sich die Landesverkehrswacht erstmalig in diesem Jahr mit ausgewählten Orts- und Kreisverkehrswachten durch ein Projekt gezielt der Sicherheit der Motorradfahrer widmen, wie Petra Pulvermüller informierte.

Gemeinsam mit weiteren Partnern werden die Landesverkehrswacht und ihre 35 Orts- und Kreisverkehrswachten 2007 außerdem u. a. das „Ampelmännchen-Diplom“, „Sicherer Schulweg – hin und zurück“, „Superfahrer 2007“, Seniorentage mit „Mobil bleiben – aber sicher“, „Aktionen junge Fahrer“ sowie den „Landesausscheid Schülerlotsen“, „Inlinerprojekt“ und „Schulweghelfer“ durchführen.

Außergewöhnliche Menschen – Außergewöhnliche Leistungen

SACHSEN ASSE 2007 – 8. Preisverleihung

Im Oktober 2007 ist es endlich wieder soweit – Sachsen kürt seine ASSE. Im Rahmen einer exklusiven Abendveranstaltung werden die diesjährigen SACHSEN ASSE-Preisträger durch die gleichnamige, gemeinnützige Stiftung geehrt. Die Ausgezeichneten verkörpern herausragende Leistungen in den Kategorien:

Kunst & Kultur, Sport, Soziales, Wirtschaft und Wissenschaft.

Diese bewusst gewählten Kategorien spiegeln gleichsam wichtige Bereiche des Lebens in unserer Gesellschaft wider.

Die SACHSEN ASSE-Stiftung hat es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen „wie du und ich“ zu finden, die beispielgebend sind, ohne bisher

selbst im Blickpunkt der Öffentlichkeit gestanden zu haben.

(z.B. der außergewöhnliche Nachbar, unsere Helden des Alltags, das verdiente Ehrenamt oder der hervorragende Laie anstelle des Profis.)

- Gesucht werden jene Menschen, die es im Bereich Kunst und Kultur durch Begabung oder persönliches Engagement ermöglichen, anderen

Menschen über außergewöhnliches Können oder hervorragende Leistungen Lebensfreude oder Kunstgenuss zu erschließen;

- Ebenso sind wir auf der Suche nach Menschen, die sich durch Nächstenliebe und ausgeprägte Solidarität im sozialen Bereich Verdienste erworben haben;
- Nicht vergessen wollen wir im Bereich Sport die Übungsleiter und Trainer, die Kinder und Jugendliche formen, motivieren und zu Spitzenleistungen

Informationen

befähigen bzw. oftmals sogar im uneigennütigen Ehrenamt sogenannte Wunder vollbringen;

- Mit Respekt und Hochachtung möchten wir den Unternehmer finden und würdigen, der unternehmerisches Risiko auf sich nimmt und eine starke Wirtschaftskraft entwickelt – also ein Vorzeigeunternehmen errichtet hat;
- Letztendlich wollen wir auch die Menschen kennenlernen und ins Rampenlicht rücken, welche durch anspruchsvolle wissenschaftliche Arbeit und Spitzenerfindungen Wegbereiter für Innovationen und Fortschritt sind.

SACHSEN ASSE ist Herzenssache!

ASSE gibt es überall in Sachsen – wir bitten auch

Sie um Unterstützung bei der Kandidatensuche.

Schon jetzt möchten wir uns herzlichst für Ihre Mitarbeit bedanken.

Weitere Informationen über die Stiftung und das Projekt erhalten Sie:

im Internet: www.sachsen-asse.de
oder telefonisch: pmp Presseagentur:
03722/7140 -47 / -40

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Die Vorbereitungen für ein Volksfest auf der Rennstrecke Sachsenring sind in vollem Gange – der 9. Sächsische Verkehrssicherheitstag

Am Samstag, den 16. Juni 2007 findet von 10 bis 18 Uhr der diesjährige Sächsische Verkehrssicherheitstag auf den Anlagen der Grand-Prix-Rennstrecke Sachsenring statt.

Am 9. Februar 2007 wurden seitens der Veranstalter (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Lenkungsausschuss Verkehrssicherheit im Freistaat Sachsen und Landkreis Chemnitzer Land) Konzept und Veranstaltungsablauf bestätigt.

Der 9. Sächsische Verkehrssicherheitstag verspricht, alle bisherigen Veranstaltungen zu übertreffen.

Das zentrale Motto lautet:

„Sicher in den Urlaub“.

Weit über 40 Aussteller werden für alle Altersgruppen vielfältige Angebote bereithalten. Besonders zu erwähnen sind die umfangreichen Kinderprogramme.

Die Sächsische Polizei, die Landesverkehrswacht Sachsen und die Kindervereinigung Chemnitzer Land bieten u. a. an:

- Bastelstraßen
- Kinderschminken
- Puppentheater
- Geschicklichkeitsparcours mit Fahrrädern und Elektromobilen

Aber auch für die Erwachsenen bestehen

interessante Möglichkeiten sich selbst zu erproben, zum Beispiel bei der Benutzung von:

- Fahrsimulatoren
- Überschlagssimulatoren
- Formel-1 Simulator
- Reaktionstest

Die Landesverkehrswacht wird einen neuartigen Motorradsimulator an ihrem Stand einsetzen.

Dem Motto des Tages „Sicher in den Urlaub“ entsprechend gibt es viele nützliche Tipps für die bevorstehende Urlaubsreise.

Das Sächsische Polizeimusikorchester sorgt für die musikalische Umrahmung zwischen den vielfältigen Aktionen auf der Start- und Zielgeraden.

Dort erwartet die Besucher mit Vorführungen der Motorradsportgruppe der Berliner Polizei ein Höhepunkt. Die Gruppe sorgt mit ihren Auftritten seit Jahrzehnten für Aufsehen.

Heiß wird es auch bei den von TÜV und DEKRA geplanten Stunts zugehen:

Auf der Start- und Zielgeraden wird praktisch vorgeführt, was bei der Fahrt mit Caravangespann oder beim Transport von Urlaubsgepäck schief gehen kann.

Damit ist das Angebot des Sächsischen Verkehrssicherheitstages noch nicht am Ende: Eine Technik- und Oldtimerschau erinnert an das in diesem Jahr stattfindende Jubiläum 75 Jahre Auto Union.

Ergänzend wird es eine Oldtimerschau von Kraftomnibussen geben.

Es ist zum Abschluss des Tages ein Oldtimerkorso auf der Grand-Prix-Rennstrecke geplant.

Informationen

Die Besucher haben die Möglichkeit, sich im Pressezentrum bei Filmvorführungen über die Geschichte der Rennstrecke Sachsenring und die Entwicklung der Fahrzeugsicherheit zu informieren.

Alle Vorführungen auf der Start- und Zielgeraden werden durch eine fachliche Moderation für die Besucher begleitet.

Mit etwas Glück kann man bei mehreren Gewinnspielen attraktive Preise erhalten.

Der Tag bietet noch mehr. So können die Besucher kostenlos den ADAC-Prüfzug für die Überprüfung ihres Fahrzeuges vor der Urlaubsreise nutzen oder die einmalige Chance ergreifen, auf den Fahrtrainingspisten des Verkehrssicherheitszentrums zu üben. Im Medical-Center der Rennstrecke besteht die Möglichkeit, beim Deutschen Roten Kreuz Blut zu spenden.

Für die Besucher wird durch den Verkehrsverbund Mittelsachsen ein kostenloser Shuttledienst zwischen Bahnhof Hohenstein-Ernstthal und dem Veranstaltungsgelände eingerichtet.

Auch auf dem Veranstaltungsgelände wird mit bereitgestellten Fahrzeugen das Befahren der Grand-Prix-Rennstrecke möglich sein. Zu erwähnen ist, dass der Besuch der Veranstaltung sowie die Benutzung der Parkplätze kostenfrei ist.

Veranstalter und auch Aussteller laden Sie schon jetzt herzlich für den 16. Juni 2007 ein. Bitte merken Sie sich diesen Termin für einen Besuch vor.

Aussteller und Veranstalter versprechen Ihnen und der ganzen Familie einen erlebnisreichen und einmaligen Tag auf der Rennstrecke Sachsenring.

Zertifizierung für Familienurlaub im „Querxenland“

Im Frühjahr 2005 wurde die Qualitätsoffensive „Familienurlaub in Sachsen“, durch die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH eingeführt. Ziel ist die Sicherung der Qualität im Bereich Familienurlaub und die Schaffung von familienfreundlichen touristischen Betrieben. Auch das „Querxenland“ Seiffhennersdorf in der Oberlausitz beteiligte sich daran und erhielt die Qualitätsmarke als familienfreundliche Unterkunft. Mit speziellen Pauschalprogrammen können Familien hier einen Kurzurlaub in kinderfreundlicher Umgebung buchen. Zu den Osterfeiertagen verlebten wieder viele Familiengruppen abwechslungsreiche Tage im weitläufigen Gelände und der schönen Umgebung. Auch an den kommenden Feiertagen wie Himmelfahrt und Pfingsten können kurzfristig

noch Plätze gebucht werden. Alle Angebote beinhalten neben den Übernachtungen mit Halbpension verschiedene Programmpunkte für die gesamte Familie. So kann man z. B. am Himmelfahrt- und Pfingstwochenende eine Erlebniswanderung mit dem Räuberhauptmann Karasek erleben. Auch lustige Sportstaffeln mit der ganzen Familie oder Freifahrten auf der Sommerrodelbahn stehen auf dem Programm. Da das „Querxenland“ in einer waldreichen Umgebung liegt, kann man zu jeder Jahreszeit wandern gehen. Im benachbarten Wald- und Erlebnisbad gibt es in der wärmeren Jahreszeit Badespaß pur. Außerdem bieten Ausflugsziele in der Oberlausitz Abwechslung und tolle Erlebnisse.

Nähere Infos hierzu gibt es unter
Tel. 03586/4511-0,
E-Mail info@querxenland.de oder
im Internet: www.querxenland.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Bernd Wiemer

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.